



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

UND



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

ZU DEM MASTERSTUDIENGANG

„BODEN, GEWÄSSER, ATTLASTEN“

Neufassung

Beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 16.11.2016,
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität Osnabrück am
16.11.2016 beschlossen in der 171. Sitzung des Senats der Universität Osnabrück am 30.11.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.12.2016 Az.: 27.5-74509-130
AMBl. der Universität Nr. 02/2017 vom ,20.03.2017, S.79

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
20.12.2016, genehmigt vom Präsidium am 11.01.2017, genehmigt vom Stiftungsrat der Hochschule
Osnabrück am 02.02.2017, veröffentlicht am 20.03.2017

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung	4
§ 4	Zulassungsverfahren.....	4
§ 5	Auswahlkommission.....	5
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens	5
§ 7	Zulassung für höhere Semester.....	5
§ 8	In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“, der gemeinsam von Hochschule und Universität Osnabrück getragen wird.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 4 – 7). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang "Boden, Gewässer, Altlasten" ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem natur-, geo- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit boden- oder gewässerkundlichem Schwerpunkt oder nachgewiesenen boden- oder gewässerkundlichen Inhalten erworben hat; der Nachweis der boden- oder gewässerkundlichen Inhalte liegt in der Regel vor, wenn Module von mindestens 20 LP mit entsprechenden Inhalten oder eine Bachelorarbeit mit entsprechenden Inhalten erbracht wurden oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt sowie
 - c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen oder einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest nachweisen kann; der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats zu erbringen. ²Für englische Muttersprachler ist der Nachweis entbehrlich.

³Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. ⁴Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuweisen. ⁵Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück oder des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück. ⁶Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. ²Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des 1. Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), nachweisen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei dem Bewerber-Portal der Hochschule Osnabrück eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5,
 - Lebenslauf,
 - Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 1 c)
 - soweit erforderlich, Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 3
 - soweit vorhanden Nachweise über Berufs- oder Praktikantentätigkeiten nach § 4 Abs. 3 b).
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1 a) oder b) in Kombination mit dem Nachweis von Berufs- oder Praktikantentätigkeiten nach Maßgabe von Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet.
- (3) Die der Ranglistenbildung zugrunde zu legende Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses verbessert sich bei Nachweis von fachlich einschlägigen Berufs- oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 12 Monaten nach dem grundständigen Studium um 0,3 Bonuspunkte.
- (4) Anhand der um die Bonuspunkte verbesserten Abschlussnote wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden –beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben.
- (5) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es wurden bereits mindestens 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren in der Rangliste zugrunde gelegt unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (6) ¹Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. ²Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an, je zwei Mitglieder der Professorengruppe beider Hochschulen. ²Zwei Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur und zwei werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität für den Zeitraum von zwei Jahren eingesetzt; Wiederbestellung ist möglich. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf. mit Nebenbestimmungen,
 - Erstellung der Rangliste,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber und
 - schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - b)a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b)b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

- b)c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - b)d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe b)c) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - b)e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück und durch die Universität Osnabrück in Kraft. ²Zugleich tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für diesen Studiengang vom 22.05.2013 außer Kraft.